

Coroanvirus - Maßnahmen in Sachsen-Anhalt (gültig ab 17.03.2020 bis vorerst 19.04.2020)

[>>Verordnung der Landesregierung vom 17. März 2020](#)

Versammlungen

Menschenansammlungen von mehr als 50 Personen sind verboten.

Bei weniger als 50 Personen muss ein Abstand von mindestens 2m gewährleistet sein. Der Veranstalter muss die Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfassen. (Name, Adresse)

Als Versammlungen zählen auch Zusammenkünfte in Vereinen, Kirchen, Moscheen, Synagogen und anderen Glaubensgemeinschaften.

Gaststätten/ Veranstaltungen

Gaststätten dürfen nur unter strengen Auflagen öffnen. Siehe unter „Versammlungen“: Nicht mehr als 50 Personen, 2m Abstand und Erfassen der Kontaktdaten der Gäste

Geschlossen

Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften / Kneipen, Messen, Ausstellungen, Theater, Kinos, Konzerthallen, Museen, Bürgerhäuser, Jugendzentren, Bibliotheken, Zoos, Saunen, Mensen der Universitäten und Hochschulen. Schwimmbäder und Sportanlagen (in geschlossenen Räumen und im Freien) Jahrmärkte und Volksfeste fallen aus. Kinderspielplätze dürfen nicht weiter genutzt werden.

Geöffnet

Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Lieferdienste, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Waschsalons und Großhandelseinrichtungen. Auch Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden, sowie Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, schließen nicht. Das gilt auch für den Buch- und Zeitschriftenhandel, Hörakustiker, Optiker. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.

Krankenhäuser/ Pflegeeinrichtungen

Es herrscht ein generelles Besuchsverbot in den Universitätskliniken in Halle und Magdeburg.

Ansonsten gilt: ein Besucher pro Tag für je eine Stunde in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Ausgeschlossen sind Besucher*innen, die

- unter Atemwegsinfektionen leiden
- in den vergangenen 14 Tagen mit Corona-Erkrankten Kontakt hatten
- in den vergangenen 14 Tagen sich in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben